

Aktuelle Steuer-Informationen

Sonderausgabe zum Jahresende 2021

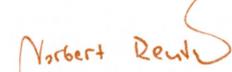
Alle Jahre wieder ist man überrascht, wie schnell sich das Jahr doch zu Ende neigt. Auch aus steuerlicher Sicht gibt es vielleicht noch Aktionsbedarf. Einige Informationen sind steuerliche ‚Evergreens‘, andere stehen nur in diesem Jahr im Fokus.

Zum Ende dieses Jahres ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Dass allbeherrschende Thema im Jahr 2021 war und ist die Corona-Krise. Aufgrund der massiven und teilweise existenzbedrohenden Auswirkungen hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Programmen und Hilfen auf den Weg gebracht. Teilweise haben diese Langzeitwirkung.
- Infolge der Corona-Maßnahmen-Programme ergeben sich auch Änderungen bei den steuerlichen Abschreibungen. So können Wirtschaftsgüter im Bereich der Digitalisierung in 2021 quasi sofort und Wirtschaftsgüter mit langer Nutzungsdauer in 2021 degressiv abgeschrieben werden.
- In diesem Jahr wurde die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, dass sich bestimmte Personengesellschaften steuerlich wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen können. Wer hier Interesse hat, muss sich beeilen. Damit die Besteuerung bereits ab 2022 geändert wird, muss noch in 2021 ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden. Aber Vorsicht: es macht nur für wenige Personengesellschaften wirklich Sinn.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Sonderausgabe zum Jahresende 2021. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit, erholsame Tage zum Jahresende und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Norbert Reuter

Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Sonderausgabe zum Jahresende 2021

	Seite
Alle Steuerzahler	
Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021	3
Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich	3
Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick	5
Kapitalanleger	
Verlustverrechnung: 15.12. als Stichtag für die Bankbescheinigung	6
Vermieter	
Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien	7
Freiberufler und Gewerbetreibende	
Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler	8
Sofortabschreibung für in 2021 angeschaffte digitale Wirtschaftsgüter	9
Für Investitionen in 2021 kann (noch) die degressive Abschreibung genutzt werden	10
Überbrückungshilfen bis Ende 2021 verlängert	11
Personengesellschaften und deren Gesellschafter	
Neues Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für bestimmte Personengesellschaften	11
Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	
Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen	12
Umsatzsteuerzahler	
Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler	13
Arbeitgeber	
Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal	14
Arbeitnehmer	
Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer	15

Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021

Wegen einer Behinderung entstehen oft erhöhte Kosten, die steuerlich optimal geltend gemacht werden sollten. Und hier gibt es nun Positives zu berichten. Durch das „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (BGBl I 2020, S. 2770) wurden die **Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt** und die steuerlichen Nachweispflichten ab dem **Veranlagungszeitraum 2021** verschlankt. |

Ab 2021 wird eine Behinderung bereits ab einem **Grad der Behinderung von 20** (bislang 25) festgestellt und die Systematik in 10er-Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Menschen, die **hilflos** sind, **Blinde und Taubblinde** erhalten einen Pauschbetrag von **7.400 EUR** (bislang 3.700 EUR).

Beachten Sie | Auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei **einem Grad der Behinderung kleiner 50** wurde verzichtet.

Zudem wurde mit § 33 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) **eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** eingeführt, wodurch der aufwendige Einzelnachweis entfällt. Folgende Personen erhalten folgende Pauschalen:

- **900 EUR:** Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“.

- **4.500 EUR:** Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“.

Beachten Sie | Über die Fahrtkostenpauschale hinaus **sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten** als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist bei Ermittlung des Teils der Aufwendungen, der die **zumutbare Belastung** übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag übertragen wurde.

Der **Pflege-Pauschbetrag** ist nun unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ bei der zu pflegenden Person möglich. Als Pflege-Pauschbeträge werden gewährt:

Übersicht ab 2021

Pflegegrad	Pflege-Pauschbetrag
2	600 EUR
3	1.100 EUR
4 und 5	1.800 EUR

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2022 verlagert werden sollten. |

Eine **Verlagerung** kommt insbesondere in Betracht bei:

- Sonderausgaben (zB. Spenden),
- außergewöhnlichen Belastungen (zB. Krankheits-/Pflegekosten),
- Handwerkerleistungen und
- Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Praxistipp | Bei der Berücksichtigung von **außergewöhnlichen Belastungen** ist die zumutbare Eigenbelastung zu beachten, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt. Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2021 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2022 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2021 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Beispiel Handwerkerrechnungen

Der Steuerpflichtige A hat sein selbstgenutztes Eigenheim in 2021 renoviert. Im Juli und August hat er die Handwerkerrechnungen (Anteil der Lohnkosten = 7.000 EUR) per Überweisung beglichen.

In seiner Steuererklärung für 2020 kann A eine Steuerermäßigung geltend machen. Diese beträgt **20 % der Lohnkosten** (maximal aber 1.200 EUR).

Fallerweiterung: Für eine weitere Renovierung hat A am 17.12.2021 eine Rechnung (Lohnanteil von 2.000 EUR) erhalten. Begleicht A die Rechnung noch in 2021, erhält er hierfür keine Steuerermäßigung, da der Höchstbetrag schon ausgeschöpft ist. Insofern

ist es ratsam, die Rechnung erst in 2022 zu begleichen.

Energetische Sanierung bei Eigennutzung

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie nicht vermieten, sondern **zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz **für energetische Maßnahmen** beantragen. Voraussetzung: Das Gebäude ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre**. Begünstigte Maßnahmen sind u.a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

Beachten Sie | Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit deren Durchführung **nach dem 31.12.2019 begonnen wurde** und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt**. Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die allgemeinen Aufwendungen (also **Material- und Lohnkosten**) werden **mit 20 %** berücksichtigt. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer **um 50 % der Aufwendungen für einen Energieberater**.

Merke | Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung eine spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers beifügen. Hierfür hat das Bundesfinanzministerium ein amtliches Muster (Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001) veröffentlicht.

Praxishinweis | Fällt in diesem Jahr zB. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen

Tätigkeit keine Einkommensteuer an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Da die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (für Handwerkerleistungen) und § 35c EStG (für energetische Sanierungs-

maßnahmen) weder zurück- noch vorgetragen werden kann, ist eine Rechnungsbegleichung (wenn möglich) auch in diesen Fällen erst in 2022 sinnvoll.

ALLE STEUERZAHLER

Aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung im Überblick

| Ein Wahljahr mit einer voraussichtlich neuen Regierung hat steuerlich gesehen insofern etwas Gutes, dass erfahrungsgemäß die Rallye mit vielen neuen Gesetzes noch zum Toresschluss in diesem Jahr ausbleiben wird. Deshalb werden an dieser Stelle lediglich bereits in der Vergangenheit beschlossene Gesetze aufgeführt, welche erst in 2022 in Wirkung entfalten: |

Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 (BGBl I 2019, S. 2115) entfällt die Ergänzungsabgabe ab 2021 **für rund 90 % der heutigen Zahler vollständig**. Für weitere 6,5 % entfällt der Zuschlag zumindest in Teilen. Der Solidaritätszuschlag hat dann **den Charakter einer Reichensteuer**.

Beachten Sie | Auf den Solidaritätszuschlag, **den Kapitalgesellschaften** auf die Körperschaftsteuer zahlen müssen, hat das Gesetz keine Auswirkungen.

Kindergeld und Grundfreibetrag

Der Bundestag hat am 29.10.2020 das **Zweite Familienentlastungsgesetz** verabschiedet, das die **Senkung** des **Einkommensteuertarifes** in zwei Schritten sowie eine **Kindergelderhöhung** vorsieht.

In der zweiten Stufe beträgt der **Kinderfreibetrag** steigt ab 1.1.2021 5.460 EUR (bzw. 2730 EUR

je Elternteil). Der **Betreuungsfreibetrag** beträgt ab 01.01.2021 2.928 EUR (bzw. 1.464 EUR je Elternteil).

Das **Kindergeld** beträgt seit 1.1.2021 219 EUR für das erste und zweite Kind, 225 EUR für das dritte Kind sowie 250 EUR für jedes weitere Kind.

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wird ab 1.1.2022 von 9.744 EUR auf 9.984 EUR angehoben.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden Maßnahmen zur Eindämmung der sogenannten **kalten Progression** beschlossen. Hier geht es um den Effekt, dass manche Steuerzahler trotz Lohnerhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der Einkommensteuer mittels Einkommensstufen. Um hier gegenzusteuern, werden (neben der Erhöhung des Grundfreibetrags) **die Eckwerte des Einkommensteuertarifs** nach rechts verschoben: für den Veranlagungszeiträume 2021 und 2022

jeweils um ca. 1,5%. Die Prozentsätze entsprechen den **voraussichtlichen Inflationsraten**.

Beachten Sie | Auch der **Unterhaltshöchstbetrag** beträgt im nächsten Jahr 9.744 EUR.

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten **einen Entlastungsbetrag von 4.008 EUR**. Der Betrag wurde aufgrund der Corona-Pandemie deutlich angehoben und sollte nur für die Jahre 2020 und 2021 gelten. Durch das Jahress-teuergesetz 2020 wurde der Betrag ab 2022 dauerhaft angehoben.

Reform der Grundsteuer

Was lange währt, wird nicht automatisch immer gut. Der Bund hat für die Umsetzung ein Verfahren entwickelt, das sich zwar an der bisherigen Grundstruktur orientiert, aber nicht besonders praktikabel ist. Daneben ist hier auch noch nicht absehbar, ob sich die vom Bundesverfas-

sungsgericht bemängelte Ungleichbehandlung des alten Grundsteuersystems durch das neue System wirklich beseitigen lässt oder ob sich gar neue Ungerechtigkeiten auf tun.

Deshalb machen beim Bundesmodell auch nicht alle Bundesländer mit und haben eigene Systeme zur Reformierung der Grundsteuer geschaffen. Es wird einen Flickenteppich geben, welcher an die deutsche Kleinstaaterei erinnert.

Beachten Sie | Ab 2025 wird die Grundsteuer durch die Kommunen nach neuen Regeln erhoben. Doch **die erste Hauptfeststellung** (Feststellung der neuen Grundstückswerte nach neuem Recht) erfolgt bereits **auf den Stichtag 1.1.2022**.

Beachten Sie | Alle 35 Millionen **Immobilien-eigentümer müssen** für ihre Immobilien **bis zum 30.06.2022 eine Erklärung zur Feststellung der Grundstückswerte abgeben**. Eine Fristverlängerung über den 30.06.2022 hinaus ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen !

KAPITALANLEGER

Verlustverrechnung: 15.12. als Stichtag für die Bankbescheinigung

| Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist **eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich**. In diesen Fällen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. |

Wird von dem Kapitalanleger nichts veranlasst, trägt die Bank den Verlust **auf das nächste Jahr** vor.

Stellt der Steuerpflichtige hingegen **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen (unwiderruflichen) **Antrag auf Verlustbescheinigung**, kann er bei der Einkom-

mensteuerveranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt **2022 wieder bei Null**.

Merke | Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Beschränkung gilt für Verluste aus

der Veräußerung von Aktien. Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (17.11.2020, Az. VIII R 11/18) besteht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil

sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Man darf gespannt sein, wie nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

VERMIETER

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen. Darüber hinaus sind u.a. folgende Punkte zu beachten: |

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2021 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Voraussetzung: Es handelt sich um Aufwendungen für ein Gebäude im Privatvermögen, das überwiegend Wohnzwecken dient.

Verbilligte Vermietung

Bei einer **verbilligten Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken** (zB. an Angehörige) ist eine Entgeltlichkeitsgrenze einzuhalten, um den **vollen Werbungskostenabzug** zu sichern. Beträgt das Entgelt **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete, ist diese Grenze erfüllt.

Seit 2021 ist ein voller Werbungskostenabzug aber auch bei einem geringeren Entgelt möglich: Beträgt das Entgelt **50 % und mehr, jedoch weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, ist eine

Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Nach § 7b Einkommensteuergesetz wird eine **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** gewährt. **Wer hiervon (noch) profitieren möchte, der muss sich beeilen.** Denn gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und **vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags** oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung erfolgt **neben der regulären Abschreibung** und beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden

drei Jahren bis zu 5 % jährlich (insgesamt also bis zu 20 %).

Beachten Sie | Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung muss die Wohnung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Darüber hinaus dürfen die Anschaffungs-/Herstellungskosten **3.000 EUR pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen. Sind die Kosten höher, führt dies zum Ausschluss der Förderung. **Steuerlich fördert** der Fiskus allerdings nur Kosten bis maximal 2.000 EUR pro qm Wohnfläche (= maximal förderfähige Bemessungsgrundlage).

Reform der Grundsteuer

Siehe hierzu Ausführungen bei „ALLE STEUERZAHLER“. Ein Sonder-Newsletter, welcher

sich allein mit dieser Thematik beschäftigt, ist in Planung.

Antrag auf Grundsteuererlass bei wesentlicher Ertragsminderung

Bei erheblichen Mietausfällen in 2021 kann ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Beachten Sie | Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31.3. zu stellen.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Generelle Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

| Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist für die Prüfung der Möglichkeit von Gewinnverlagerungen zu unterscheiden, ob diese buchführungspflichtig sind oder nicht. |

Buchführungspflichtige Unternehmer

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung für eine Gewinnreduzierung zB. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Für eine Gewinnerhöhung müssen hingegen Leistungen eher ausgeführt und Kosten hinausgeschoben werden.

Bedeutungslos für die Gewinnermittlung ist bei buchführungspflichtigen Unternehmern hingegen, in welchem Jahr gestellte oder erhaltene Rechnungen bezahlt werden.

Einnahme-Überschuss-Rechner

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Aufgrund eines des BFH-Urteils (X R 44/16 vom 27.6.2018) gilt dieses auch für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, die innerhalb dieses

Zeitraumes bezahlt werden, jedoch noch nicht fällig sind.

Keine Gewinnreduzierung durch Kauf von Anlagevermögen möglich

Für alle Freiberufler und Gewerbetreibende gilt, dass der - in der Praxis sehr beliebte - **Kauf von höherwertigen Wirtschaftsgütern** (Anschaffungskosten **größer als GWG-Grenze 800,00 EUR**) regelmäßig für eine Gewinnreduzierung **vollkommen nutzlos** ist, da diese Wirtschaftsgüter einer langjährigen Abschreibung unterliegen.

Wenn der Gewinn im Jahr 2021 weniger als 200.000 EUR beträgt, ist hier sogar ausdrücklich zu empfehlen, diese erst im Jahr 2022 anzuschaffen, um ggfs. für das Jahr 2021 noch den Investitionsabzugsbetrag für dieses Wirtschaftsgut nutzen zu können.

Dagegen hilft für eine Gewinnreduzierung für 2020 der **Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern** mit Anschaffungskosten bis (netto) 800 EUR.

Da im Jahr 2021 der Kauf digitaler Wirtschaftsgüter wie der Kauf geringwertiger Wirtschaftsgüter zählt (siehe nachfolgendes Kapitel), können diese entgegen der allgemeinen Empfehlung in diesem Jahr auch noch bedenkenlos angeschafft werden, wenn eine Gewinnreduzierung gewünscht wird.

Aufbewahrungspflichten

Insbesondere zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen vernichtet werden können. In diesem Zusammenhang ist auf eine Maßnahme durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2017, S. 2143) hinzuweisen. Danach endet die Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen **mit dem Erhalt oder dem Versand der Rechnung, wenn sie keine Buchungsbelege sind**.

Nimmt die Rechnung jedoch auf den Lieferschein Bezug (zB. hinsichtlich des Lieferzeitpunkts), wird der Lieferschein zum **umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteil** und darf auch künftig nicht vorzeitig vernichtet werden !.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Sofortabschreibung für in 2021 angeschaffte digitale Wirtschaftsgüter

| Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „**Computerhardware**“ und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „**Betriebs- und Anwendersoftware**“ kann nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.2.2021 (Az. IV C 3 - S 2190/21/10002 :013) eine **Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden. Wird dieses **Wahlrecht** genutzt, wirken sich Aufwendungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben aus. |

Bislang waren zB. die Anschaffungskosten **eines Computers über drei Jahre abzuschreiben, wenn sie mehr als 800 EUR (netto)** betragen. Legt der Steuerpflichtige aber nun eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde, sind die Anschaf-

fungskosten im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Die Sofortabschreibung ist möglich in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach

dem 31.12.2020 enden (**in der Regel ab 2021**). Hier sind dann auch **Restbuchwerte** von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Jahren angeschafft/hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, **vollständig abschreibungsfähig**.

Merke | Nach einer Mitteilung des Instituts der

Wirtschaftsprüfer vom 22.3.2021 ist eine Nutzungsdauer von nur einem Jahr für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig unzulässig, da dies nicht der betrieblichen Realität entspricht. Erfüllt der Vermögensgegenstand indes das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts (u.a. Anschaffungs- oder Herstellungskosten kleiner/gleich 800 EUR), ist eine Sofortabschreibung auch hier möglich.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Für Investitionen in 2021 kann (noch) die degressive Abschreibung genutzt werden

| Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1512) können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Mit **dem Auslaufen der degressiven Abschreibung** müssen die Unternehmen nun in den nächsten Wochen entscheiden, ob sie **Investitionen ggfs. vorziehen** wollen. |

Bei der **linearen Abschreibung** werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer verteilt. Die **jährlichen Abschreibungsbeträge** bleiben somit über den gesamten Abschreibungszeitraum **konstant**.

Bei der **degressiven Abschreibung** wird der Abschreibungsbetrag nur im ersten Jahr auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt. In den Folgejahren werden die Abschreibungen dann **auf der Grundlage des Restbuchwerts** bestimmt. Da der Restbuchwert von Jahr zu Jahr kleiner wird, sinken auch die Abschreibungsbeträge.

Es ist möglich, von der degressiven zur linearen Abschreibung **zu wechseln**. Um das Abschreibungsvolumen schnellstmöglich zu nutzen, sollte der Wechsel in dem Jahr erfolgen, in dem

die **degressive Abschreibung erstmalig unterhalb der linearen Abschreibung** liegt.

Um einen **Investitionsanreiz** zur Überwindung der Coronakrise zu geben, wurde die degressive Abschreibung **für Anschaffungen bzw. Herstellungen in 2020 und 2021** wieder eingeführt. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung). Bevorteilt werden also nur langlebige Wirtschaftsgüter **mit mehr als vier Jahren Nutzungsdauer**.

Beachten Sie | Die degressive Abschreibung ist nur für bewegliche Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen zulässig. Daher ist diese Abschreibungsmethode **bei Überschusseinkünften** (zB. Vermietung und Verpachtung) **nicht möglich**.

Praxistipp | Ist es nun sinnvoll, Investitionen vorzuziehen, um degressiv abschreiben zu

können? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an. Falls Unternehmen in 2021 Gewinne erzielen, können degressive Abschreibungen die Steuern mindern. Dies ist aber ein vorübergehender Effekt, weil in den Folgejahren weniger abgeschrieben werden kann. Denn unab-

hängig von der gewählten Methode beträgt das Abschreibungsvolumen 100 %. Daneben lässt sich mit der evtl. möglichen Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags regelmäßig bessere steuerliche Ergebnisse erzielen.

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Überbrückungshilfen bis Ende 2021 verlängert

| Die **Überbrückungshilfe III Plus** wird bis 31.12.2021 verlängert (ursprünglich sollte sie Ende September auslaufen). In die Verlängerung geht auch die **Neustarthilfe Plus**, mit der von Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen betroffene **Soloselbstständige** unterstützt werden (Mitteilung des BMF vom 8.9.2021). |

Auch bei der **verlängerten Überbrückungshilfe III Plus** sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** antragsberechtigt. Der Antrag wird durch prüfende Dritte gestellt.

Durch die verlängerte **Neustarthilfe Plus** können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, für Oktober bis Dezember zusätzlich bis zu 4.500 EUR erhalten.

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Neues Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für bestimmte Personengesellschaften

| Das „Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ (KöMoG; BGBl I 2021, S. 2050) ermöglicht es, **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften zu behandeln. **Die Option** kann erstmals für Wirtschaftsjahre ausgeübt werden, die **nach dem 31.12.2021** beginnen. Dafür muss **der Antrag in 2021** rechtzeitig gestellt werden. |

Mit der Option wird den Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie

- weiterhin der **Besteuerung des Einkommensteuergesetzes** unterworfen werden wollen oder

- in das **Trennungsprinzip der Körperschaftsteuer** wechseln möchten.

Kernpunkt der Neuregelung ist **die Fiktion eines Formwechsels**. Das heißt: Die optierende Gesellschaft gilt zivilrechtlich weiter als Personengesellschaft, steuerlich wird sie aber als Kapitalgesellschaft behandelt. Somit müssen bei einer Gesellschaft **beide Rechtssysteme** beachtet werden.

Merke | Die gesetzlich fingierte formwechselnde Umwandlung ist nur dann steuerlich unschädlich, wenn das funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer auf die optierende Gesellschaft übertragen wird.

Der (unwiderrufliche) Optionsantrag ist

- grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz **durch Datenfernübertragung** abzugeben und
- **spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs** zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll.

Beachten Sie | Durch die Unwiderruflichkeit ist ein Wechsel während des Geschäftsjahrs ausgeschlossen. Für Folgejahre ist **eine Rückoption** allerdings zulässig.

Ab dem Wirtschaftsjahr, das der Antragstellung folgt, unterliegt die Gesellschaft der **Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %**. Auch für die Gewerbesteuer zählt sie als Körperschaft, sodass u.a. der Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR entfällt.

Die Gesellschafter werden wie Gesellschafter von Kapitalgesellschaften behandelt. Das heißt u.a.:

- **Geschäftsführergehälter** werden den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet.
- **Laufende Gewinnausschüttungen** gehören zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen**.

Fazit | Literaturstimmen zufolge dürfte das KöMoG keinen breiten Anwenderkreis finden. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Ein Grund dafür sind die komplexen Abwägungsentscheidungen, in die auch Verlustvorträge einzubeziehen sind. Infolge des fiktiven Formwechsels gehen vortragsfähige Fehlbeträge nämlich unter.

Bereits die für Einzelunternehmer und Personengesellschaften geltende Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz wird in der Praxis eher selten beansprucht, da die Vorschrift als zu komplex gilt. Die Option zur Körperschaftsteuer dürfte im Vergleich dazu noch um einiges komplexer sein.

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. |

Sollen ab 2022 neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies **zeitnah schriftlich zu fixieren**. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus

getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Insbesondere die **Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge** sind mit der allgemeinen Gehaltsstruktur und der individuellen Gewinnlage abzugleichen.

Interessante Hinweise für Umsatzsteuerzahler

| Die Umsatzsteuer ist regelmäßig nicht von Fragen der Jahresverschiebung betroffen. In bestimmten Konstellationen ist jedoch eine Prüfung zur Vermeidung von Steuernachteilen erforderlich: |

Restaurationsleistungen

Während Beherbergungsleistungen bereits seit dem Jahr 2010 nur mit dem ermäßigten Steuersatz belegt sind, wurden Restaurationsleistungen mit dem vollen Umsatzsteuersatz versteuert.

Durch das Erste Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1385) ist für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** anzuwenden.

Diese Vergünstigung wurde durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2021, S. 330) **bis Ende 2022** verlängert.

Zuordnungsentscheidung für Vorsteuerabzug

Der **Vorsteuerabzug** bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen setzt eine **zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen** voraus. Wurde die Zuordnungsentscheidung bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung **nicht dokumentiert**, muss sie spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung erfolgen. In diesen Fällen muss die Umsatzsteuererklärung **bis zum 31.7. des Folgejahrs** eingereicht werden.

Beachten Sie | Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängern die Dokumentationsfrist nicht. Diese Einschränkung war und ist streitig und anhängig vor dem BFH und EuGH. Der EuGH hat sich jedoch in einem

aktuellen Urteil leider auf die Seite der Finanzverwaltung gestellt.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat.

Praxistipp | Um den Kleinunternehmerstatus auch in 2022 nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2022 abzurechnen, um so in 2021 unter der Grenze von 22.000 EUR zu bleiben.

Beachten Sie | Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung (**Wahlrecht**) entfallen der Umsatzsteuer-Ausweis in der Rechnung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Allerdings gibt es dann auch **keinen Vorsteuerabzug**.

Neugründer

Für **Neugründer** wurde die Pflicht zur monatlichen Abgabe der Voranmeldungen für die Zeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. **In Neugründungsfällen ab 2021** ist wie folgt zu unterscheiden:

Im Gründungsjahr ist die voraussichtliche Steuer dieses Jahres zu schätzen. Beträgt sie mehr als 7.500 EUR, sind Voranmeldungen monatlich zu übermitteln, anderenfalls gilt die Quartalsabgabe. **Im Folgejahr** ist die tatsächliche Steuer des

Vorjahrs in eine Jahressteuer umzurechnen. Für die Abgabe der Voranmeldungen (monatlich

oder quartalsweise) gilt dann erneut die Grenze von 7.500 EUR.

ARBEITGEBER

Rechengrößen und aktuelle Gesetzesänderungen / -vorhaben betreffend das Personal

| Erfahrungsgemäß sind im Bereich Lohnsteuer / Sozialversicherung beim Jahreswechsel immer die meisten Änderungen zu verzeichnen. Beim diesjährigen Jahreswechsel sind die folgenden Änderungen hervorzuheben: (alle Angaben aktueller Stand, die voraussichtlich neue Bundesregierung hat jedoch bereits Änderungen (zB. beim Mindestlohn) angekündigt) |

Lohnsteuer / Sozialversicherung

Die Mindestlohnkommission hat am 30.06.2020 beschlossen, den **gesetzlichen Mindestlohn** stufenweise zu erhöhen. Dieser steigt zum 1.1.2022 von derzeit 9,60 EUR auf 9,82 EUR und zum 1.7.2022 auf 10,45 EUR.

Der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** steigt in 2020 von 0,06 % **auf** voraussichtlich **0,15 %**.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der **Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung** die Marke von 20 % bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 % nicht unterschreitet. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bleibt voraussichtlich in 2022 **bei 18,6 %** und in der knappschaftlichen Rentenversicherung **bei 24,7 %**.

Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** bleibt nach der Senkung zum 1.1.2020 voraussichtlich für 2022 bei **2,4 %**.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** bleibt ab dem 1.1.2022 voraussichtlich bei **14,6 %**. Der durchschnittliche

(individuelle) **Zusatzbeitrag** der Krankenkassen bleibt in 2022 bei **1,3 %**.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** bleibt nach der Erhöhung zum 1.1.2019 in 2022 voraussichtlich konstant bei **3,05 %**. Der **Beitragszuschlag für Kinderlose** in der Pflegeversicherung **steigt** zum 01.01.2020 voraussichtlich um **0,1 % auf 0,35 %**.

Der monatliche Sachbezugswert **für freie Unterkunft** wird in 2022 voraussichtlich um 4 EUR auf 241 EUR und der monatliche Sachbezugswert **für freie Verpflegung voraussichtlich** um 7 EUR auf 270 EUR erhöht. Demzufolge ergeben sich **für Mahlzeiten** voraussichtlich folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswerte für 2022 (Werte für 2021 in Klammern)

Mahlzeit	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	56 EUR (55 EUR)	1,87 EUR (1,83 EUR)
Mittagessen	107 EUR (104 EUR)	3,57 EUR (3,47 EUR)
Abendessen	107 EUR (104 EUR)	3,57 EUR (3,47 EUR)

Kurzarbeitergeld (Corona)

Die bestehenden coronabedingten Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld

- Längere Bezugsdauer bis zu 24 Monate,
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge,
- Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Monat auf 70/77 % und ab dem 7. Monat auf 80/87 %

laufen planmäßig am 31.12.2021 aus.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass eine erneute Verlängerung in das Jahr 2022 hinein erfolgt, wenn die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmen aufgrund der anhaltenden Coronapandemie wieder zunehmen.

ARBEITNEHMER

Interessante Aspekte zum steuerlichen Jahreswechsel für Arbeitnehmer

| Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.000 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zB. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2022 verschoben werden. |

Bei der Verlagerung von Ausgaben oder Einnahmen ist aber **nicht nur die Steuerprogression** zu beachten.

Beispiel

Wird bei der Gebührenhöhe für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf das Einkommen abgestellt, kann auch hier eine Verschiebung sinnvoll sein.

Corona-Prämien für Arbeitnehmer

Aufgrund der Coronakrise in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von **1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn sie **zusätzlich zum** ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** gewährt werden.

Entsprechende Sonderzahlungen sind bis zur **Höchstgrenze** von **insgesamt 1.500 EUR** nurmehr **bis zum 31.03.2022** begünstigt.

Beachten Sie | Verlängert wurde stets nur das späteste Datum bis wann die Hilfen gewährt werden können. Die eigentliche Höhe hat sich nicht geändert und beträgt seit April 2020 pro Arbeitnehmer für alle derartigen Zahlungen zusammen 1.500 EUR.

Prüfung von steuerfreien bzw. steuerbegünstigten Lohnbestandteilen

Spätestens zum Jahresende 2021 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen zB. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 44 EUR (50 EUR ab 2022) oder der Rabatffreibe-

trag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

In diesem Jahr sollte in diese Überlegungen auch evtl. bisher nicht ausgenutzte Corona-Prämien (siehe Ausführungen bei ARBEITGEBER) einbezogen werden.

Homeoffice und Entfernungspauschale

Für Steuerpflichtige **im Homeoffice** gilt **für 2020 und 2021 eine Pauschale**: Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen verzichtet, kann der Steuerpflichtige **für jeden Kalendertag**, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, einen Betrag **von 5 EUR** abziehen; **höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Die Homeoffice-Pauschale kann also nicht für solche Tage berücksichtigt werden, an denen der Steuerpflichtige seine erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Hier gilt **die Entfernungspauschale**, die durch das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ (BGBl I 2019, S. 2886) wie folgt **erhöht** wurde:

- **Bis zum 20. Entfernungskilometer** beträgt die Pauschale unverändert 0,30 EUR,

- **ab dem 21. Kilometer** erhöht sich die Pauschale auf 0,35 EUR für die Jahre 2021 bis 2023 und auf 0,38 EUR für die Jahre 2024 bis 2026.

Steuerklassenwahl

Seit 2018 gibt es durch das Steuerumgehungsbe-kämpfungsgesetz (BGBl I 2017, S. 1682) bei der **Steuerklassenkombination von Ehegatten** insoweit Neuerungen, als bei einer Eheschließung beide Ehegatten **automatisch in die Steuerklasse IV** eingestuft werden - und zwar auch dann, wenn nur einer der Ehegatten ein Gehalt bezieht. Wenn dies ungünstig ist, ist ein Steuerklassenwechsel selbstverständlich möglich.

Beachten Sie! Bei der Wahl der „günstigsten“ Steuerklassenkombination ist zu berücksichtigen, dass die gewählte Kombination auch die Höhe der **Lohnersatzleistungen oder des Elterngelds** beeinflussen kann.

Neu ist seit 2018 auch, dass der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV **auf Antrag nur eines Ehegatten** möglich ist. Dies hat dann zur Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehegatten dies wollen.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: 03733 / 6759465

per Telefax: 03733 / 6759469

per E-Mail: info@nr-stb.tax